

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, David Erkalp, Dr. Anke Frieling,
Dennis Gladiator, André Trepoll (CDU) und Fraktion**

Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

Einzelplan 2 Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Aufgabenbereich 235 Gerichte

Produktgruppe 235.03 Amtsgerichte

Betr.: Unsere Gerichtsvollzieher bei der Durchführung ihrer hoheitlichen Aufgaben unterstützen!

Ob bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, Verhaftungsaufträgen, Kindesherausgaben, aber auch bei Maßnahmen zur Durchführung des Gewaltschutzgesetzes – unsere Gerichtsvollzieher üben als Organe des Staates hoheitliche Aufgaben aus, die von wesentlicher Bedeutung für unser Gemeinwohl und eine unverzichtbare Aufgabe im Rechtsstaat sind. Zur sachgerechten Erledigung ihrer Dienstgeschäfte sind sie regelmäßig auf die Benutzung eines Fahrzeugs angewiesen.

Doch genau das ist in Hamburg das Problem: In Anbetracht stetig steigender Bewohnerparkzonen wird den Gerichtsvollziehern die Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Senat deutlich erschwert. Hatten die Gerichtsvollzieher bis 2017 noch die Möglichkeit zum Erhalt von Ausnahmegenehmigungen, mit denen an Parkscheinautomaten gratis und über die Laufzeit hinaus geparkt werden durfte, wurde ihnen dieser Anspruch seit Beginn des Jahres 2018 entzogen. Dies begründete der Senat in der Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 21/13676, wie folgt: „Dabei geht sie davon aus, dass aufgrund des Berufsbildes der Gerichtsvollzieherin beziehungsweise des Gerichtsvollziehers kein generelles Bedürfnis zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 StVO besteht.“

Das dies realitätsfern ist und mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nicht im Einklang steht, ergibt sich selbst direkt aus den Antworten des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/9256. Dort teilt er nämlich unter anderem auf die Frage hin, wie verhaftete oder vorzuführende Personen vom Gerichtsvollzieher transportiert werden sollen, mit: „Es gibt keine gesetzliche Regelung dahin gehend, wie der Transport von verhafteten oder vorzuführenden Personen erfolgen soll. Allerdings ist der Transport im eigenen Pkw der Gerichtsvollzieherin beziehungsweise des Gerichtsvollziehers zumeist anderen Transportmöglichkeiten, wie zum Beispiel dem ÖPNV oder Carsharing, vorzuziehen.“ Auch im Hinblick auf den Transport höherer Bargeldbeträge empfiehlt der Senat die Nutzung des eigenen Pkw: „Die Gerichtsvollzieherinnen beziehungsweise Gerichtsvollzieher sind angehalten, Bargeldbeträge über 500 Euro unverzüglich auf ihr Geschäftskonto einzuzahlen. Da diese Beträge im Rahmen einer Vollstreckung, zum Beispiel bei der Umsetzung eines Verhaftungsauftrags, beigetrieben werden, bietet sich im Regelfall ein Transport mit dem eigenen Pkw an.“

Insofern müssen Hamburgs Gerichtsvollzieher auch die Möglichkeit erhalten, ihren Pkw in der Nähe der Wohnung des aufzusuchenden Schuldners parken zu können. Ohne die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den behördlicherseits angeordneten Halte- und Parkverböten nach § 46 StVO ist eine sachgerechte Durchführung der Amtshandlungen insbesondere in den Gerichtsvollzieherbezirken, in denen der Parkraum besonders knapp ist, nicht mehr möglich.

Bereits mit den Drs. 22/5961, Drs. 21/19262 und Drs. 21/14520 haben wir den Senat in den letzten Jahren immer wieder aufgefordert, sich an Bayern (<https://www.verkuendung-bayern.de/amtsblatt/dokument/allmbl-2018-9-468/>) und der Stadt Offenbach in Hessen (https://www.offenbach.de/rathaus/rathaus-aktuell/archiv/jahr_2017/p2ausnahmegenehmigungen14.08.2017.php) ein Beispiel zu nehmen, und den Gerichtsvollziehern die Möglichkeit zu gewähren, wieder Ausnahmegenehmigungen zu erhalten; leider ohne Erfolg.

Dass ausgerechnet in Hamburg, wo die Anzahl der zugelassenen Kfz stetig steigt und die Parkplätze von Jahr zu Jahr deutlich weniger werden, den Gerichtsvollziehern diese Möglichkeit seit 2018 vom Senat genommen wurde, ist nicht nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund der seitdem stattgefundenen und weiter geplanten erheblichen Ausweitung der Bewohnerparkzonen ist es unerlässlich, ihnen die Möglichkeit zum Erhalt von Parkerleichterungen wieder zu gewähren. Wenn man bedenkt, dass es in Hamburg insgesamt nur rund 100 Gerichtsvollzieher/innen gibt, von denen auch nicht alle die kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung beantragen werden, sondern voraussichtlich die, in deren Gerichtsvollzieherbezirken der Parkdruck besonders hoch ist, ist die Verweigerungshaltung des Senats sowie von SPD und GRÜNEN absolut unverständlich.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. gemäß § 46 Absatz 2 StVO allgemein eine Ausnahmegenehmigung für Gerichtsvollzieher zu erlassen, nach der eindeutig gekennzeichnete Fahrzeuge, die von den Gerichtsvollziehern zur Erfüllung ihrer Amtstätigkeit benutzt werden, sowohl vom Verbot des Parkens auf Gehwegen oder in Bewohnerparkzonen als auch von der Pflicht zur Betätigung der Parkuhren und zum Lösen eines Parkscheins an Parkscheinautomaten, soweit es die Amtshandlung erfordert, ausgenommen werden;
2. hilfsweise die Bewilligungspraxis bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Absatz 1 StVO für Gerichtsvollzieher durch den LBV wie in den Jahren bis 2017 zu handhaben;
3. der Bürgerschaft bis zum 31. März 2023 zu berichten.